

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 271, Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 (neu)

⁵ Das Zustellungsdomizil ist eine postalische Adresse oder eine elektronische Adresse nach dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) vom 20. Dezember 2024 ¹⁾.

§ 4a (neu)

Elektronische Aktenführung

¹ Das Gericht führt alle Akten elektronisch. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

² Die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die elektronische Aktenführung gelten sinngemäss, soweit das Gesetz nicht eine abweichende Ordnung trifft.

§ 4b (neu)

Schriftlichkeit

¹ Schriftliche Verfahrenshandlungen können elektronisch oder in Papierform erfolgen.

² Elektronische Verfahrenshandlungen müssen über eine Plattform nach dem BEKJ vorgenommen werden.

1) SR XY

§ 4c (neu)**Elektronischer Rechtsverkehr**

¹ Gerichte, Behörden sowie berufsmässige Vertreterinnen und Vertreter nach dem Anwaltsgesetz Basel-Landschaft²⁾ müssen den Austausch von Dokumenten über eine Plattform nach dem BEKJ abwickeln. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

² Die Gerichte können für Behörden Ausnahmen vorsehen.

³ Wer nicht zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist, kann dem elektronischen Austausch von Dokumenten zustimmen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

⁴ Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die präsidierende Person eine kurze Nachfrist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschwerden und Klagen sind innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schriftlich einzureichen. Sie müssen ein klar umschriebenes Begehren sowie bei Eingaben in Papierform die Unterschrift der Parteien oder der sie vertretenden Person enthalten. Wird eine Verfügung oder ein Entscheid angefochten, so ist eine Kopie davon beizulegen.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die präsidierende Person stellt die Beschwerde oder Klage der Vorinstanz oder der beklagten Person sowie allfälligen Beigeladenen zur Vernehmlassung zu.

^{1bis} Zusammen mit der Vernehmlassung reicht die Vorinstanz die gesamten Vorakten ein. Diese sind systematisch geordnet mit einem Aktenverzeichnis zuzustellen. Die einzelnen Abteilungen können dazu Richtlinien erlassen.

§ 78a (neu)**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

¹ Für die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

2) SGS 178

II.

1.

Der Erlass SGS 120, Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 91

Aufgehoben.

2.

Der Erlass SGS 170, Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 22. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2

² Die Gerichtskonferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. **(geändert)** sie erlässt die Verordnung über die Gebühren der Gerichte, die Verordnung über die Tarife im unentgeltlichen Mediationsverfahren, die Verordnung zur Verwaltungsprozessordnung und das Gerichtsverwaltungsreglement;

§ 46 Abs. 1 (totalrevidiert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

¹ Die Frist beginnt mit dem auslösenden Ereignis oder der Mitteilung zu laufen. Bei elektronischer Zustellung gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als erfolgt, spätestens jedoch am 7. Tag nach der Übermittlung.

^{1bis} Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

³ Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung während ihres Laufes vorgenommen wird. Eingaben in Papierform und Geldsendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein.

^{3bis} Bei elektronischen Eingaben ist für die Wahrung der Frist der auf der Eingangsquittung der Plattform ausgewiesene Zeitpunkt massgebend. Ist die Plattform nicht erreichbar, so gilt Art. 26 BEKJ sinngemäss.

3.

Der Erlass SGS 233, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 19. September 1996 (Stand 1. April 2014), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Für die elektronische Aktenführung sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung³⁾ anwendbar.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die richterlichen Zuständigkeiten und das Verfahren gelten das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴⁾ und die Schweizerische Zivilprozessordnung.

4.

Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuer-gesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 126 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

5.

Der Erlass SGS 410, Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

§ 58 Abs. 2

² Dieser führt über die Verhandlung ein Protokoll, das enthalten muss:

- c. **(geändert)** die Vereinbarungen und die Erklärungen der Parteien über Anerkennungen, Verzichte und Rechtsvorbehalte. Diese Erklärungen müssen von den Parteien unterzeichnet sein.
- d. *Aufgehoben.*

3) SR 272

4) SGS 221

6.

Der Erlass SGS 700, Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 42b (neu)**Verfahren beim Zwangsmassnahmengericht**

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung gelten im Verfahren beim Zwangsmassnahmengericht sinngemäss.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Die Gerichte bestimmen nach Massgabe von Art. 37 BEKJ das Datum, ab dem die Bestimmungen über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr gelten (§ 4a und § 4c sowie für Verfahren nach der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung).

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich